

Dienstag, 11. März 2008

Band 4 (Einzelplan 3) — Kommission

**Artikel 06 02 10** Programm Galileo

Die Zahlen sind wie folgt zu ändern:

06 02 10	Haushaltsplan 2007		HVE 2008		EBH 2008		ABÄNDERUNGSENTWURF		EBH+ABÄNDERUNGS- ENTWURF	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
Mittel	100 000 000	p.m	151 000 000	100 000 000	888 000 000	198 000 000	2 000 000	2 000 000	890 000 000	200 000 000
Reserven										

Rechtsgrundlagen:

Verweise:

## Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2008

P6\_TA(2008)0084

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2008 zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2008 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008, Einzelplan III — Kommission (7259/2008 — C6-0124/2008 — 2008/2017(BUD))**

(2009/C 66 E/28)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 272 des EG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, insbesondere die Artikel 37 und 38,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008, der am 13. Dezember 2007 endgültig festgestellt wurde <sup>(2)</sup>,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2008 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008, der von der Kommission am 18. Januar 2008 vorgelegt wurde (KOM(2008) 0015),
- in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2008, der vom Rat am 4. März 2008 aufgestellt wurde (7259/2008 – C6-0124/2008),
- gestützt auf Artikel 69 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A6-0058/2008),

<sup>(1)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 (AbL. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

<sup>(2)</sup> ABl. L 71 vom 14.3.2008.

<sup>(3)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2008/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 6 vom 10.1.2008, S. 7).

Dienstag, 11. März 2008

- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2008 folgende Komponenten umfasst:
- Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union über einen Betrag von 1 62 387 985 EUR (Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen) für schwere Sturmschäden, die im Juni und Juli 2007 im Vereinigten Königreich entstanden sind,
  - Schaffung der notwendigen Haushaltsstruktur für die Exekutivagentur für die Forschung (REA) und die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA),
  - Änderung des Stellenplans der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX),
  - Schaffung des Haushaltspostens 06 01 04 12 „Programm Galileo – Verwaltungsausgaben“, wie im geänderten Vorschlag der Kommission KOM(2007)0535 vorgesehen,
  - Schaffung des Haushaltsartikels 27 01 11 „Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen, um die Finanzierung außerplanmäßiger Aufwendungen im erklärten Krisenfall zu ermöglichen“. Die Linie erhält einen p.m.-Vermerk,
- B. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2008 darin besteht, diese Haushaltsanpassungen förmlich in den Haushaltsplan 2008 aufzunehmen,
1. nimmt Kenntnis von dem Vorentwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2008;
  2. verweist auf seine Abänderung am Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2008, die die Schaffung einer neuen Haushaltslinie für Verwaltungsausgaben betrifft und durch die bei der operativen Haushaltslinie für Galileo der ursprüngliche Betrag wieder eingesetzt wird;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

## Partnerschaftliches Fischereiabkommen EG/Guinea-Bissau \*

P6\_TA(2008)0085

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (KOM(2007)0580 — C6-0391/2007 — 2007/0209(CNS))**

(2009/C 66 E/29)

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2007)0580),
  - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0391/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A6-0053/2008),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Guinea-Bissau zu übermitteln.